

Abs. 3 StGB). Das zur Erfüllung dieser Bestimmung erforderliche Verhalten besteht somit aus zwei Handlungsteilen:

- der schuldhaften Herbeiführung eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes und
- der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit.

Erst das Vorliegen beider Handlungsteile begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit, wobei Voraussetzung ist, daß der zweite Handlungsteil, für den die Schuld des Täters wegen Zurechnungsunfähigkeit ausgeschlossen ist, einepi Straftatbestand entspricht.

In den Fällen der schuldhaften Herbeiführung eines die Zurechnungsfähigkeit vermindernenden Rauschzustandes ist eine Milderung der Strafe nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung gesetzlich ausgeschlossen (§ 16 Abs. 2 StGB). Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Kann die Strafe bei Begehung einer Straftat im Zustand der durch Alkohol oder andere berauschende Mittel schuldhaft herbeigeführten verminderten Zurechnungsfähigkeit im Rahmen des verletzten Straftatbestandes gemildert werden, da das Gesetz nur die Möglichkeit der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62 Abs. 1 StGB) ausschließt?
2. Kann die Strafe nach den Grundsätzen der außergewöhnlichen Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Rauschzustand vom Täter nicht schuldhaft herbeigeführt wurde?
3. Ist bei der schuldhaften Herbeiführung des Rauschzustandes unter Beachtung der Grundsätze der Strafzumessung auch eine Strafverschärfung möglich?

Zum Charakter der Schuld an der Herbeiführung des Rauschzustandes

Die sozialistische Strafrechtspraxis hat den von der gesamten Gesellschaft getragenen Kampf gegen die Alkoholkriminalität in vielfältiger Weise unterstützt. Durch das alte Strafgesetzbuch waren jedoch dem Bemühen um eine gerechte Bestrafung der unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten Grenzen gesetzt. Im Falle der schuldhaft herbeigeführten Zurechnungsunfähigkeit durch Alkoholgenuß konnte der Täter selbst bei der Begehung schwerer Verbrechen — z. B. eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes — im Höchstfalle nur zu einer Strafe von fünf Jahren Gefängnis verurteilt werden (§ 330 a StGB — alt —). In das neue Strafgesetzbuch wurde ein besonderer Tatbestand über die „Herbeiführung eines Rauschzustandes“, ähnlich der Regelung des § 330 a StGB (alt), nicht aufgenommen. Mit der gesetzlichen Regelung in § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 StGB wurde vielmehr das System der konsequenten Bekämpfung des Alkoholismus und der Alkoholkriminalität weiter vervollkommen.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts zum alten StGB wurde der Grundsatz entwickelt, daß die allein oder überwiegend durch Alkoholgenuß bedingte erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit eine Strafmilderung grundsätzlich nicht rechtfertigt⁶. Dieser Grundsatz ist auch auf Straftaten wegen verbrecherischer Trunkenheit angewandt worden⁷. Die Strafe kann somit nicht einfach unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Zurechnungsfähigkeit infolge Alkoholgenuß aufgehoben oder vermindert war, her-

abgesetzt werden, wenn dieser Zustand vom Täter schuldhaft herbeigeführt worden ist.

Die Schuld, die sich auf das „In-den-Rauschzustand-Versetzen“ bezieht, ist als strafrechtliche Schuld im Sinne der §§ 5 ff. StGB zu verstehen. Die Meinungen hierzu sind bislang nicht einheitlich. So ist z. B. nach der im StGB-Lehrkommentar dargelegten Ansicht der Begriff „schuldhaft“, soweit er in § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 StGB gebraucht wird, nicht mit dem der strafrechtlichen Schuld identisch⁸. Die Vertreter dieser Ansicht verweisen darauf, daß sich nach §§ 6 bis 8 StGB die Schuld auf die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes beziehen müsse, das „In-den-Rauschzustand-Versetzen“ jedoch nicht die Verletzung eines Straftatbestandes darstelle. Außerdem setze schuldhaftes Handeln im Sinne des StGB die Verletzung von Rechtspflichten (§ 9 StGB) voraus. Die Forderung, sich nicht zu betrinken, sei jedoch eine moralische und keine Rechtspflicht.

Die Auffassung, wonach der Begriff „schuldhaft“ im strafrechtlichen Sinne auszulegen ist, trägt der Tatsache Rechnung, daß die schuldhafte Herbeiführung eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes bei Vorliegen der objektiven Voraussetzung (Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung) strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, obwohl sich die Schuld nicht auf die Verletzung des betreffenden Tatbestandes des Besonderen Teils des StGB bezieht. Die gesetzliche Regelung des § 15 Abs. 3 StGB ist im Interesse der konsequenten Bekämpfung der Alkoholkriminalität geboten; sie stimmt mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger überein und ist gerecht.

Der Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist an die Voraussetzung geknüpft, daß den Täter Schuld an der Herbeiführung des Rauschzustandes trifft. Diese die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründende Schuld kann ihrem Inhalt und Wesen nach nicht außerhalb der dem Strafrecht zugrunde liegenden Prinzipien und Anforderungen an das Verhalten und die Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft stehen. Die im StGB-Lehrkommentar vertretene, relativ unbestimmte und im weitesten Sinne auslegungsfähige Schuldauflassung würde dem dem sozialistischen Strafrecht zugrunde liegenden Bestreben nach exakter Bestimmung der gesellschaftlichen Anforderungen an den einzelnen entgegenwirken. „Die bewußte Wahrnehmung der Verantwortung durch den einzelnen und deren wirksame Durchsetzung mit den Mitteln des Strafrechts gegenüber gesellschaftswidrigen Handlungen setzt voraus, daß die mit dieser Verantwortung verknüpften sozialen und rechtlichen Anforderungen an das Handeln der Gesellschaftsmitglieder entsprechend dem realen Stand und den realen Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung konkret und exakt bestimmt werden. Nur dann vermögen diese Anforderungen in das Bewußtsein und Handeln der Menschen Eingang zu finden. Das erfordert u. a., allgemeine, einer vielfältigen Auslegung fähige Wertbegriffe und Wendungen im Gesetz zu vermeiden und eine exakte Bestimmung seiner Tatbestände und Begriffe anzustreben.“⁹

Bezogen auf die Herbeiführung eines Rauschzustandes, besteht das Wesen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Schuld darin, daß sich der Betreffende pflichtwidrig und verantwortungslos zum übermäßigen Alkoholgenuß in Kenntnis der dadurch möglichen erheblichen

⁶ Vgl. z. B. OG, Urteil vom 2. Juni 1967 - 5 Zst 10/67 - (NJ 1967 S. 543); OG, Urteil vom 26. Mai 1967 - 5 Ust 24/67 - (NJ 1967 S. 449).

⁷ Vgl. OG, Urteil vom 25. August 1967 - 5 Zst 18/67 - (NJ 1968 S. 24).

⁸ Vgl. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. I (Allg. Teil), Berlin 1969, Anm. 7 zu § 15 (S. 105), wo es heißt: „Der Täter muß in diesen Zustand schuldhaft geraten sein, d. h. er muß gewußt haben, daß er durch die eingenommenen Mittel in einen Rauschzustand gelangen kann.“

⁹ Lekschas / Loose / Renneberg, a. a. O., S. 47.